

Dienstanweisung vom 01. März 2008**Feuerwehrjugend,
Aufnahme junger Menschen in die Orts-(Stadt-)feuerwehr**

Auf Grund der §§ 16 und 17 Bgld. Feuerwehrgesetz 1994 wird festgelegt:

1. Rechtliche Grundlagen

Der Bgld. Landtag hat die gesetzlichen Bestimmungen über die Feuerwehrjugend mit Wirkung vom 01.01.2008 geändert. § 16 Bgld. FWG 1994, LGBI 1994/49 in der Fassung LGBI 2008/11, lautet nunmehr wie folgt:

§ 16. Zur Sicherung des Nachwuchses der Feuerwehr können junge Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in die Orts-(Stadt-)feuerwehr unter sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 2 aufgenommen werden. Der Landesfeuerwehrkommandant hat unter Bedachtnahme auf die gesundheitliche Eignung der jungen Menschen das Mindestalter für die Aufnahme festzulegen. Die Mitglieder der Feuerwehrjugend sind durch geeignete Ausbildungsveranstaltungen und Schulungen auf den aktiven Dienst vorzubereiten und unterstehen dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten.

2. Aufnahmevoraussetzungen

Junge Menschen können frühestens in dem Kalenderjahr in die Orts-(Stadt-)feuerwehr aufgenommen werden, in dem sie das 10. Lebensjahr vollenden.

Aufgenommen können nur taugliche junge Menschen werden. § 15 Abs. 2 FWG ist hiebei sinngemäß anzuwenden (insb. Wohnsitz in der Gemeinde, körperliche und geistige Eignung).

Der Eintritt erfolgt jeweils mit 01.01. oder 01.07. des laufenden Jahres.

Für die genauen Aufnahmeformalitäten ist das Handbuch für die Feuerwehrjugend (DA Nr. 4.5.2.) zu beachten.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

Ing. Manfred Seidl
Landesbranddirektor

Diese Dienstanweisung ersetzt die Dienstanweisung Nr. 4.5.1. vom 01.01.2008.
